

der Königin Konstanze abgesehen, keine Zeugnisse. So bleibt denn manche Frage offen. War die Jurisdiktion des *Capellanus Maior* auf den Klerus der königlichen Paläste und Burgen beschränkt, oder erstreckte sie sich auch auf andere Hofkirchen wie etwa S. Pietro in Salerno oder die päpstliche *Capella specialis* S. Nicola in Bari? Und wie war das Verhältnis zwischen dem *Capellanus Maior* und dem Kantor der Palastkapelle in Palermo? Der Vorgesetzte der gesamten Hofgeistlichkeit und der Leiter der vornehmsten Hofkirche konnten leicht in Konflikt geraten über ihre Weisungsbefugnisse, und, wenn der König in Palermo residierte, auch über ihre Seelsorgerechte in bezug auf den Herrscher und seine Familie¹³¹⁾. Vielleicht waren aber diese Fragen im Mittelalter gar nicht geklärt, und die zeitweise bestehende Personalunion zwischen *Capellanus Maior* und Kantor oder die Verlegung des Amtssitzes des *Capellanus Maior* nach dem von Palermo verhältnismäßig weit entfernten S. Lucia di Milazzo mögen Versuche gewesen sein, Kompetenzstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Die Rechte und Pflichten des obersten Hofkapellans im Königreich Sizilien wurden genau erst festgelegt in einer Bulle Benedikts XIV. vom 6. Juli 1741¹³²⁾. Für die Stauferzeit sind wir im wesentlichen auf Analogieschlüsse angewiesen.

Unklar ist, wem die Hofgeistlichen in weltlicher Beziehung unmittelbar unterstellt waren. In der angiovinischen Zeit war das eindeutig festgelegt in der Ordnung Karls I. für das Amt des Kanzlers von 1268: *Item cancellarius habeat iurisdictionem in clericos domini regis; layci enim sunt de iurisdictione senescalli*¹³³⁾. Daß der Kanzler auch in stauferischer Zeit etwas mit der Hofkapelle zu tun hatte, zeigt das Vorgehen Walters von Palearia im August 1217, als er die alte Hofkapelle S. Pietro in Amalfi *ad cancellariam nostram pertinentem* wieder dem Krongut einverleiben wollte¹³⁴⁾. Dabei wird übrigens erwähnt, daß Pfründen dieser Kirche der Versorgung königlicher Beamter dienten. Das Amt des Kanzlers wurde jedoch seit 1221 nicht mehr besetzt; wer seine Befugnisse gegenüber der Hofgeistlichkeit übernahm, ist unbekannt.

¹³¹⁾ Über einen Streit zwischen Kantor und *Capellanus Maior* von 1332 vgl. Garofalo, *Tabularium* Nr. 82 und D'Avack, *Rivista ital. per le scienze giuridiche* NS. 4, 383 Anm. 2.

¹³²⁾ Druck: Di Chiara, *De capella* S. 159—167. Gallo, *Cod. Eccl. Sic.* 2, 157—163. Zum Inhalt: Bianca Papa, *Le chiese palatine* S. 43—47, D'Avack, *Rivista ital. per le scienze giuridiche* NS. 4, 406—409.

¹³³⁾ Winkelmann, *Acta* 1, 743, Nr. 991.

¹³⁴⁾ BFW. 12 514.